

Satzung

des Kevelaerer Sportvereins 1890/1920 e.V.

in der ab 23.03.2001 gültigen Fassung

letzte Änderung 24.08.2023

Präambel:

Der Kevelaerer Sportverein 1890/1920 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelischer Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport aus.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfahrens- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Der am 31.07.1973 in Kevelaer gegründete Verein führt den Namen „Kevelaerer Sportverein 1890/1920 e.V.“. Er ist Mitglied im Landessportbund NW und den zuständigen Landesfachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geldern eingetragen. Die Vereinsfarben sind Gelb/Blau.

§ 2

Zwecke/Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, die Förderung der öffentlichen Gesundheit, der Erziehung und Bildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines Leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

- a) im Kreissportbund Kleve und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über dem Austritt beschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und
 - b) sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
 - c) Die Aufnahme in die Schwimmabteilung setzt voraus, dass neben dem schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied zu technikgerechtem Brustschwimmen, zum Tauchen kurzer Strecken und zum problemlosen Schwimmen von fünf 25 m Bahnen am Stück in der Lage ist. Dies entspricht dem Seeräuberabzeichen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen entscheidet die Leitung der Schwimmabteilung für den Vorstand bindend.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (4) Die Anmeldung zum Verein muss schriftlich erfolgen und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/innen. Die gesetzlichen Vertreter/innen des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich zu erfüllen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Kursmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Kursmitglieder sind solche Mitglieder, die besondere sportliche Fähigkeiten durch vom Verein angebotene Kurse erwerben sollen, die sie befähigt, Mitglied der von ihnen gewählten Abteilung zu werden. Mit Ausnahme der Verpflichtung Gebühren für besondere Leistungen des Vereins zu entgelten und dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie Änderungen des Namens, der Bankverbindung sowie der Anschrift und der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen, stehen ihnen keine weiteren Mitgliederrechte zu bzw. sind sie davon ausgeschlossen. Mit Erwerb der geforderten Fähigkeiten, die von der Abteilung gefordert werden und über den Erfolg die Abteilung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen hat, kann ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft an den Vorstand unter den allgemeinen

Voraussetzungen für aktive Mitglieder gestellt werden. Dies gilt nur für Abteilungen des KSV, die die besonderen sportlichen Fähigkeiten fordern und für den Erwerb der Fähigkeiten entsprechende Kurse anbieten. Für sie gelten die Regelungen des § 9 der Satzung entsprechend. Ebenso gilt für sie § 10 entsprechend.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) durch Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein/Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c) sich grob unsportlich verhält,
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet und
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beiträge, Gebühren, Umlagen Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Erhebung der zusätzlichen Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der betreffenden Abteilung.

(3) Über Umlagen, die bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen können, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Hierbei ist es ausreichend, diese auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit 5 %-punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

(9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

(11) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedsbeiträge vierteljährlich oder halbjährlich oder jährlich im Voraus einzuziehen.

(12) Die Schwimm- und Wasserballabteilung des KSV ist berechtigt, zusätzliche Aufnahmegebühren für Nichtschwimmer zu erheben. Sie bedarf hierzu der vorherigen Einwilligung des Vorstandes.

§ 10

Mitgliederrechte

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es gibt keine ausschließlich auf eine Abteilung bezogene Mitgliedschaft. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen, Gruppen und Kursen des Vereins Sport treiben. Ausgenommen hiervon ist die Schwimmabteilung, in der nur Mitglied sein kann, wer die in der Satzung beschriebene Schwimmfähigkeiten nachweist. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten, ebenso die Nutzungsordnungen der öffentlichen Einrichtungen.

(2) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Ausgenommen vom Stimmrecht sind sie bei Vermögensangelegenheiten. Es können aber nur Mitglieder ab 18. Jahren zu allen Ämtern im Verein gewählt werden. Für die Jugend des Vereins gilt über die Satzung hinaus eine eigene Jugendordnung.

(3) Bei Beschlüssen über Mitgliederversammlungen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

(4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, haben nur das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Sportangebote des Vereins zu nutzen. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Antrags- oder Rederecht. Ebenso sind sie von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Minderjährige Mitglieder zwischen 7 und 15 Lebensjahren können ihre Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts persönlich ausüben. Sie sind berechtigt, an den Diskussionen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben dort ein Rederecht und ein Antragsrecht. Vom Stimmrecht sind sie ausgeschlossen. Die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter Minderjähriger an der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, soweit die gesetzlichen Vertreter nicht selbst Mitglied im KSV sind.

(5) Jugendliche Mitglieder zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr haben überdies ein Stimmrecht, sind aber nicht in Ämter des Vereins wählbar. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ermahnung oder Verwarnung
- b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €
- c) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein

(3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vertragsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(7) Das Mitglied soll den Verein von Vertragsstrafen freistellen, die gegen das Mitglied verhängt worden sind, aber vom Verein eingefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Jugendausschuss,
- e) der Ehrenvorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit bis zum 30.04. eines jeden Jahres.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in Textform und über die Homepage des Vereins. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf die Ladung zur Mitgliederversammlung auf der

Homepage erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung im Sinne von § 6 Absatz 2 der Satzung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Kalendertage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

(4) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Jahresberichte Vorstand und Abteilungen
- b) Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Abteilungen
- d) Neuwahl des Vorstands im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese turnusmäßig ansteht
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Wahl der Kassenprüfer, soweit diese turnusmäßig ansteht
- g) Anträge

(5) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

(7) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(8) Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

(9) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstands im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Abteilungen muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus dringendem Anlass vom Vorstand oder auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 37 I des Bürgerlichen Gesetzbuches einberufen werden, wenn dies von dem in der Satzung bestimmten Teil oder – falls die Satzung keine Regelung hierzu trifft – von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Vorschrift des § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(11) Die Einladung erfolgt durch das einberufende Organ. Sie ist öffentlich bekanntzumachen 5 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen zwei Tage vor dem Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes gestellt werden.

(12) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Vorstand

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Bis auf das Amt des Vorsitzenden können zwei der drei übrigen Ämter auch von einer Person in Personalunion ausgeführt werden. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören alle Abteilungsleiter der autonomen Abteilungen, der Sprecher der Jugend sowie der Abteilungsleiter der Fußballjugend an. Sie haben beratende Funktion.

(3) Drei Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Sitzung beantragen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich, alle drei Monate als erweiterte Vorstandssitzung statt.

(5) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich der Abteilungskassen nach dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalt. Es kann keine Zahlung ohne Beleg erfolgen.

(6) Der Geschäftsführer hat über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen.

§ 14a

Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verein- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann

durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Wird er nicht binnen dieser Frist geltend gemacht, verfällt er. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15

Jugendordnung

Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Abteilungen im KSV

(1) Der KSV gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Abteilungen, die den ihrer Sportart entsprechenden Fachverbänden angehören; Ausnahmen sind möglich. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Durch Beschluss des Vorstandes können auf Vorschlag neue Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb weitgehend selbständig durch (Autonomie der Abteilungen). Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.

(3) Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

(4) Die Abteilungen sind an die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der entsprechenden Fachverbände gebunden. Darüber hinaus können ihnen durch Beschluss des Vorstands Sonderaufgaben übertragen werden. Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen. In ihnen sind für alle Abteilungen verbindlich folgende Punkte zu regeln:

- a) Vertretung und Organisation der Abteilung
- b) Haushaltsvoranschlag der Abteilung
- c) Wahl der Abteilungsleitung

(5) Die Abteilungen haben mindestens alle zwei Jahre und dann vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen; er hat Rederecht.

(6) Die Abteilungen befinden gemäß Abteilungshaushaltsplan über die ihnen im Rahmen der Gesamtjahresplanung des KSV zufließenden Mittel.

(7) Die Verwendung der Etatmittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

(8) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Abteilung auflösen, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen und verbleibt dies auch nach Auflösung der Abteilung.

(9) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter weitgehend selbständig geleitet. Der Vorstand ist Ansprechpartner in allen Abteilungsangelegenheiten.

(10) Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(11) Für Abteilungen, deren Mitglieder nicht wahlberechtigt sind, werden die Abteilungsleiter vom Vorstand berufen.

(12) Der Abteilungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turn-, Spiel- und Sportbetriebs innerhalb der Abteilung zu sorgen.

(13) Die Verpflichtung lizenzierter Trainer bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dies gilt im Übrigen für allen kostenwirksamen Maßnahmen.

(14) Jede Funktionsgruppe einer Abteilung wählt ihre Betreuer. Die Summe der Betreuer einer Abteilung bildet den Abteilungsbeirat, der den Abteilungsleiter in sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen berät.

(15) Die Entscheidung über die Wahl der Betreuer trifft die Abteilung.

§ 17

Kassenprüfer

(1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Prüfung der Kassen des Hauptvereins und der Abteilungen statt. Sie wird von drei Kassenprüfern durchgeführt. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Vorstand jederzeit veranlassen, wobei er sich der gewählten Kassenprüfer bedient.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Über vorgefundene Mängel haben sie den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist für zwei weitere Jahre möglich.

§ 18

Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand besteht aus vier Mitgliedern, die keine Funktionsträger des Vereins sind. Sie werden nach jeder Neuwahl des Vorstandes, also alle zwei Jahre, vom Vorstand und den insoweit stimmberechtigten Abteilungsleitern auf der ersten der Mitgliederversammlung folgenden erweiterten Vorstandssitzung bestimmt. Der Ehrenvorstand hat repräsentative Aufgaben.

§ 19

Ehrevorsitzender

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Person, die sich um den KSV verdient gemacht hat zum/zur Ehrevorsitzenden ernennen.

(2) Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er ist zu diesen Sitzungen einzuladen. Der Ehrevorsitzende / die Ehrevorsitzende ist zu den Mitgliederversammlungen gesondert einzuladen.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder sonstigen Übungsstätten. Die Mitglieder sind durch die Sporthilfe e.V. versichert.

§ 22

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kevelaer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.